

Statuten

Ausgabe 2016

Präambel

Zur besseren Übersicht und leichteren Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf weibliche - männliche Doppelformen verzichtet.

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Feuerpolizeiverband Kanton Zürich» besteht, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung der beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder, unter anderem durch:

- a) Förderung des Verständnisses für den Brandschutz bei den Mitgliedern, den zuständigen Behörden und den Berufskreisen.
- b) Veranstaltungen von fachtechnischen Kursen, Vorträgen, Exkursionen und dergleichen.
- c) Fachtechnische Mitteilungen und Publikationen.

Art. 3 Verbandstätigkeit

Art. 3.1 Vertretung der Interessen der Mitglieder

- a) Ansprechstelle für Probleme der Mitglieder, Beratung, Hilfe zum Vollzug
- b) Ausarbeiten von Anliegen, wie Verbesserungsvorschläge, Anregungen, Interpretationen von Vorschriften an die Kantonale Feuerpolizei.

Art. 3.2 Ausbildung der Mitglieder

- a) Organisation von Kursen und Veranstaltungen zur Weiterbildung. Schwerpunkt: Anwendung der Vorschriften.
- b) Erfahrungsaustausch

Art. 3.3 Kontaktpflege zur Kantonalen Feuerpolizei

- a) Vorstand als Bindeglied zwischen Mitglieder und der Kantonalen Feuerpolizei.
- b) Vollzugsprobleme, Lücken in den Vorschriften oder Interpretationen, leitet der Vorstand an die Kantonale Feuerpolizei weiter.

- Art. 3.4 Kontaktpflege zu anderen Verbänden und Institutionen
- a) Kontaktpflege zu anderen Behörden und Berufsverbänden.
 - b) Nutzung dieser Kontakte zur Vervollständigung der Schulung der Mitglieder.
- Art. 3.5 Vermitteln von Informationen (z.B. Bulletin)
- a) Publikationen von Ergebnissen aus Anfragen, sowie Anweisungen oder Vollzugshilfen von der Kantonalen Feuerpolizei.
 - b) Publikationen aus anderen Berufsverbänden.
 - c) Publikationen aus dem Schulungsprogramm der Technischen Kommission (TK) oder anderen Verbandsaktivitäten.
- Art. 3.6 Verbandsleben / Kollegialität
- a) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen, Exkursionen, Betriebsbesichtigungen usw.
 - b) Erfahrungsaustausch
- Art. 4 Mitgliedschaft**
- Art. 4.1 Kategorien
- Der Verband besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Eine Mitgliedschaft ist immer persönlich.
- a) Mitglied
Eine Mitgliedschaft steht allen im Brandschutz tätigen Personen offen. Mitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten.
 - b) Ehrenmitglied
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmen. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte, jedoch keine Pflichten.
- Art. 4.2 Aufnahme
- Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch die Generalversammlung auf schriftliche Anmeldung an den Vorstand. Zur Aufnahme ist eine

persönliche Anwesenheit erforderlich. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 4.3 Rechte

Neumitglieder verfügen erst ab der Aufnahme über die ihnen zustehenden Rechte und Vergünstigungen. Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zur Aufnahme wird ein Bulletin- Abonnement gewährt.

Art. 4.4 Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austretende Mitglieder haben allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband für das laufende Jahr nachzukommen.

Art. 4.5 Ausschluss

Mitglieder, welche in grober Weise gegen die Verbandsinteressen verstossen oder finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 4.6 Ansprüche an den Verband

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verband erlischt jeglicher Anspruch an denselben.

Art. 5 Finanzen

Art. 5.1 Einnahmen Die Deckung der Ausgaben des Verbandes erfolgt durch:

- a) Mitglieder-Beiträge
- b) freiwillige Zuwendungen
- c) behördliche Beiträge
- d) Kursbeiträge
- e) Zinsen
- f) Weitere Ertragsquellen

Art. 5.2 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstands jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Die Mitglieder des Vorstandes, der

technischen Kommission (TK) sowie die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Art. 5.3 Fonds

Für besondere Zwecke kann der Vorstand nach Bedarf spezielle Fonds bilden.

Art. 5.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Funktionäre ist ausgeschlossen.

Art. 6 Entschädigungen

Für Sitzungen und ausserordentliche Tätigkeiten werden an die Mitglieder des Vorstands, die Rechnungsrevisoren sowie an die Mitglieder allfälliger Spezialkommissionen Entschädigungen ausgerichtet.

Die Höhe der Entschädigungen wird in einem separaten Entschädigungsreglement geregelt. Das Entschädigungsreglement wird durch die Generalversammlung genehmigt. Änderungen im Reglement werden durch den Vorstand der Generalversammlung vorgelegt.

Art. 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Spezialkommissionen

Art. 7.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr und zwar in der ersten Hälfte statt. Die Verbandsmitglieder sind dazu mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Traktanden, einzuladen. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen namentlich:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und allfälliger Kommissionen
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über Anträge, welche dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- h) Statutenrevisionen
- i) Auflösung Durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Mitglieder können nach Bedarf ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Die Wahlen erfolgen geheim, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 7.2 Vorstand

Art. 7.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und 1 - 3 Beisitzern. Die Generalversammlung bestimmt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist statthaft. Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, Kantonale Feuerpolizei, hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.

Art. 7.2.2 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und besorgt dessen Geschäfte. Er tritt nach Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die rechtsverbindliche Unterschrift steht dem Präsidenten zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar zu.

- Art. 7.3 **Protokoll**
Über sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 7.4 **Rechnungsrevisoren**
Die Generalversammlung bestimmt zwei Revisoren und einen Ersatzmann. Ihre Amtsdauer beträgt maximal sechs Jahre, wobei alle zwei Jahre einer ersetzt werden muss. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten bis spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich Bericht. Bücher und Belege sind ihnen auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.
- Art. 7.5 **Kommission**
Für die Durchführung besonderer Aufgaben kann die Generalversammlung Kommissionen einsetzen und denselben gewisse Kompetenzen übertragen.
- Art. 8 **Statutenrevision**
Eine Statutenrevision kann erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes, durch Beschluss der Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- Art. 9 **Auflösung**
Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Erforderlich sind die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 3/4 der Anwesenden. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet eine neu einzuberufende Generalversammlung mit 4/5 der anwesenden Stimmen. Anträge zur Auflösung des Verbandes sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten. Bei Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen zu Gunsten eines allfällig neu zu gründenden Fachverbandes während 5 Jahren bei der Zürcher Kantonalbank zu deponieren. Bildet sich in dieser Zeit kein neuer Verband, im Sinne von Art. 2 dieser Statuten, so ist das Vermögen zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zu verwenden, worüber die Auflösungsversammlung

Beschluss zu fassen hat.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. März 2016 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 20. November 1937 samt allen beschlossenen Änderungen. Sie treten sofort in Kraft.

Zürich, den 23. April 1977	Feuerpolizeiverband des Kantons Zürich	
	Der Präsident:	Der Aktuar:
	J. Burger	L. Oesch
Winterthur, den 25. März 1983	Namensänderung	
	Der Präsident:	Der Aktuar:
	W. Weber	L. Oesch
Winterthur, den 17. März 1988	Aufhebung des Rechtsschutzfonds	
	Der Präsident:	Der Aktuar:
	W. Sperb	M. Krieg
Volketswil, den 19. März 1992	Befreiung der TK-Mitglieder von Beitragszahlungen	
	Der Präsident:	Der Aktuar:
	S. Städeli	B. Regli
Winterthur, den 22. März 2001	Verbandsöffnung	
	Der Präsident:	Der Aktuar:
	U. Stauffer	B. Regli
Zürich, den 17. März 2005	Gesetzesrevision	
	Der Präsident:	Der Vizepräsident:
	U. Stauffer	T. Goetschi
Winterthur, den 22. März 2007	Mitgliederstatus	
	Der Präsident:	Der Aktuar:
	Ch. Mörgeli	R. Chopard
Winterthur, den 17. März 2011	Mitgliedschaft, Finanzen, Haftung, Revisoren	
	Der Präsident:	Der Aktuar:
	Christoph Mörgeli	Roland Nisple
Winterthur, den 31. März 2016		
	Der Präsident:	Der Aktuar:
	Christoph Mörgeli	Roland Nisple